

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Allgemein	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Anlass der nunmehr elften Fortschreibung ist die Aufnahme einer Weiterbildung für die fachlichen Leitungen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Stomahilfsmitteln versorgen. Weiterhin werden die Anforderungen an den akustisch und optisch abgegrenzten Anpassraum modifiziert. Zudem wird die Anforderung an die behindertengerechte Toilette, hier die Höhe des WC-Beckens, an die einschlägige Norm angepasst.</p> <p>Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs sowie der Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fortschreibungen der Empfehlungen durchgeführt werden.</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den Versorgungsbereichen	
<p>Korrektur beim VB¹ 07E11 „Blindenführhunde“ Im Rahmen der Fortschreibung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind im VB 07E11 die Anforderungen die Leistungserbringer, die Blindenführhunde ausbilden und abgeben im VB 07E11 neu geregelt worden. In den Anforderungen dieses VB fehlt bislang die Kennzeichnung, das zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen Betriebsbegehungen erforderlich sind. Beim VB 07E11 müssen zwingend Betriebsbegehungen erfolgen, da nur so die Einhaltung der für Leistungserbringer, die Blindenführhunde abgeben, maßgeblichen Anforderungen sachgerecht überprüft werden kann. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anforderung „Betriebsbegehung“ im Kriterienkatalog ist daher erforderlich.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Korrektur.</p>

¹ VB = Versorgungsbereich bzw. Versorgungsbereiche

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Korrektur bei Ausstattung Zentralwerkstatt für den VB 08B „Kopieeinlagen“ Mit der 10. Fortschreibung der o.a. Empfehlungen entfallen für den VB 08 „Kopieeinlagen“ die sachlichen Anforderungen „Bohrmaschine“ sowie „Sattler-/Reparaturnähmaschine“. Dies muss auch in den Empfehlungen (Präambel), hier Anhang 1 „Ausstattung Zentralwerkstatt - Filialbetrieb“ nachvollzogen werden.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Korrektur.</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Anforderungen an die fachliche Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
<p>Weiterbildung für die fachliche Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Stomahilfsmitteln versorgen</p> <p>Als Anforderung an die Qualifikation sowohl der für den VB 29A benannten fachlichen Leitung wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Stomahilfsmitteln versorgen, wird eine verpflichtende Weiterbildung in die o.a. Empfehlungen aufgenommen. Das Curriculum „Stomahilfen“ umfasst 40 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Es ist keine Abschlussprüfung vorgesehen. Die Durchführung der Schulung erfolgt durch Weiterbildungsinstitute, die die in den o.a. Empfehlungen aufgeführten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Im Präqualifizierungsverfahren ist mittels eines aktuellen Organigramms vom Leistungserbringer darzulegen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret die Versorgung der Versicherten, hier Beratung, Abgabe und Anpassung der Stomahilfsmittel, durchführen.</p>	<p>Bisher sind in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V lediglich die Anforderungen an die fachlichen Leitungen für die jeweiligen Versorgungsbereiche definiert worden. Mit der Aufnahme des Curriculums „Stomahilfen“ wird nun erstmals eine Weiterbildung auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt an der Versorgung Versicherter mit Stomahilfsmitteln beteiligt sind, eingeführt. Mit dieser verpflichtenden Weiterbildung wird sichergestellt, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das entsprechende Wissen verfügen, um eine zweckmäßige, funktionsgerechte und ausreichende Abgabe und Anpassung der Stomahilfsmittel zu gewährleisten.</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Die fachlichen Leitungen müssen diese Weiterbildung bis spätestens zum 31.12.2021 absolviert haben, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 31.12.2022.</p> <p>Die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderung erfolgt ab dem 01.01.2022 bzw. 01.01.2023 im Rahmen der (Re-)Präqualifizierungen und Überwachungen.</p>	

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den räumlichen Anforderungen	
<p>Wegfall der Anforderung „Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit“ für die VB 25B „Schieltherapeutika“ und 25C „Okklusionspflaster, Uhrglasverbände“ Die Anforderung „Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum ...“ entfällt für die VB 25B und 25C.</p>	<p>Gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V müssen Leistungserbringer die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Unter diesen Aspekten ist auch der Schutz der Intimsphäre der Versicherten und die dafür notwendigen Maßnahmen zu beurteilen.</p> <p>Die Versorgung mit den o.a. Hilfsmitteln findet am Kopf statt. Ein Körperbereich, der zu jederzeit sichtbar ist. Die Versicherten müssen sich also nicht (partiell) entkleiden, die körperliche Integrität wird nicht verletzt.</p> <p>Darüber hinaus fühlen sich Versicherte häufig in den optisch abgegrenzten Anpassräumen nicht wohl. Insbesondere von Versicherten mit einschlägigen Ängsten wird der Aufenthalt in derartig nach außen abgeschlossenen Räumen als belastend empfunden.</p> <p>Auch weibliche Angestellte der Leistungserbringer bevorzugen häufig einen einsehbaren Anpassraum, dass es durchaus</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
	<p>vorkommt, dass Kunden (manchmal verwirrt oder dement) körperlich übergriffig werden.</p> <p>Für die Versorgung der Versicherten mit (Brillen-)Gläsern, Prismen und sonstigen Sehhilfen dagegen wird kein akustisch und optisch abgegrenzter Bereich gefordert. Hier ist als räumliche Anforderung ein zu verdunkelnder Refraktionsraum vom Leistungserbringer nachzuweisen. Die Anforderung der Verdunkelungsfähigkeit setzt einen abgegrenzten Raum/Bereich voraus.</p> <p>Sofern also die Versorgung mit Schieltherapeutika, Okklusionspflastern und Uhrglasverbänden auf Wunsch des Versicherten in einem gesonderten Raum erfolgen soll, steht der Refraktionsraum zur Verfügung.</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Wegfall der Anforderung „Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit“ für den VB 13A „Hörhilfen“ Die Anforderung „Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum ...“ entfällt für den VB 13A.</p>	<p>Gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V müssen Leistungserbringer die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Unter diesen Aspekten ist auch der Schutz der Intimsphäre der Versicherten und die dafür notwendigen Maßnahmen zu beurteilen.</p> <p>Die Versorgung mit den o.a. Hilfsmitteln findet am Kopf statt. Ein Körperbereich, der zu jederzeit sichtbar ist. Die Versicherten müssen sich also nicht (partiell) entkleiden, die körperliche Integrität wird nicht verletzt.</p> <p>Darüber hinaus fühlen sich Versicherte häufig in den optisch abgegrenzten Anpassräumen nicht wohl. Insbesondere von Versicherten mit einschlägigen Ängsten wird der Aufenthalt in derartig nach außen abgeschlossenen Räumen als belastend empfunden.</p> <p>Auch weibliche Angestellte der Leistungserbringer bevorzugen häufig einen einsehbaren Anpassraum, dass es durchaus</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
	<p>vorkommt, dass Kunden (manchmal verwirrt oder dement) körperlich übergriffig werden.</p> <p>Für die Versorgung der Versicherten mit Hörhilfen muss der Leistungserbringern einen Anpassraum mit einem maximalen Störschallpegel von 40 Dezibel vorhalten. Eine Beratung und Anpassung der Hörhilfen kann also durchgeführt werden, ohne dass weitere Kunden das Gespräch verfolgen können.</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Anpassung der Anforderungen an ein behindertengerechtes WC Im Kriterienkatalog wird bei den Anforderungen an behindertengerechtes WC bislang eine Toilettensitzhöhe von 48 cm gefordert. In Anlehnung an die Norm DIN 18040-1“Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ soll diese Anforderung im Sinne einer Flexibilisierung auf 46 – 48 cm geändert werden.</p>	<p>Standard-Stand-WC-Becken weisen eine Höhe von 40 bis 43 cm auf. Standard-Toilettensitzerhöhungen sind i.d.R. mit Höhen von 7,5 und 10cm erhältlich. Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelisteten Toilettensitzerhöhungen müssen eine Mindesthöhe von 5 cm aufweisen. Eine Standard-Toilette auf ein exaktes Maß von 48 cm aufzurüsten ist aufgrund der vorstehend genannten Maße schwierig. Die Norm DIN 18040-1“Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ sieht eine Höhe von 46 – 48 cm des WC-Beckens vor. Eine Anpassung der Anforderung an die in der Norm DIN 18040-1 enthaltenen Maße ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 11 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Sonstiges	
<p>Ergänzung der Anforderungen an Bildungsinstitutionen um eine Fehlzeiten-Regelung Die Weiterbildung für den VB 29A „Stomahilfen“ beinhaltet keine Abschlussprüfung. Die Anforderungen an Bildungsinstitutionen werden daher wie folgt ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fehlzeiten in Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahme dürfen 15 von 100 der Stundenzahl nicht überschreiten. • Darüberhinausgehende Fehlzeiten müssen im Rahmen von Präsenz-Unterrichtseinheiten ausgeglichen werden, damit eine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme bestätigt werden kann. 	<p>Da die Weiterbildung für den VB 29A „Stomahilfen“ keine Abschlussprüfung beinhaltet, soll sichergestellt werden, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur teilweise anwesend sind. Die Anforderungen an die Bildungsinstitutionen werden daher um die nebenstehende Fehlzeitenregelung ergänzt.</p>